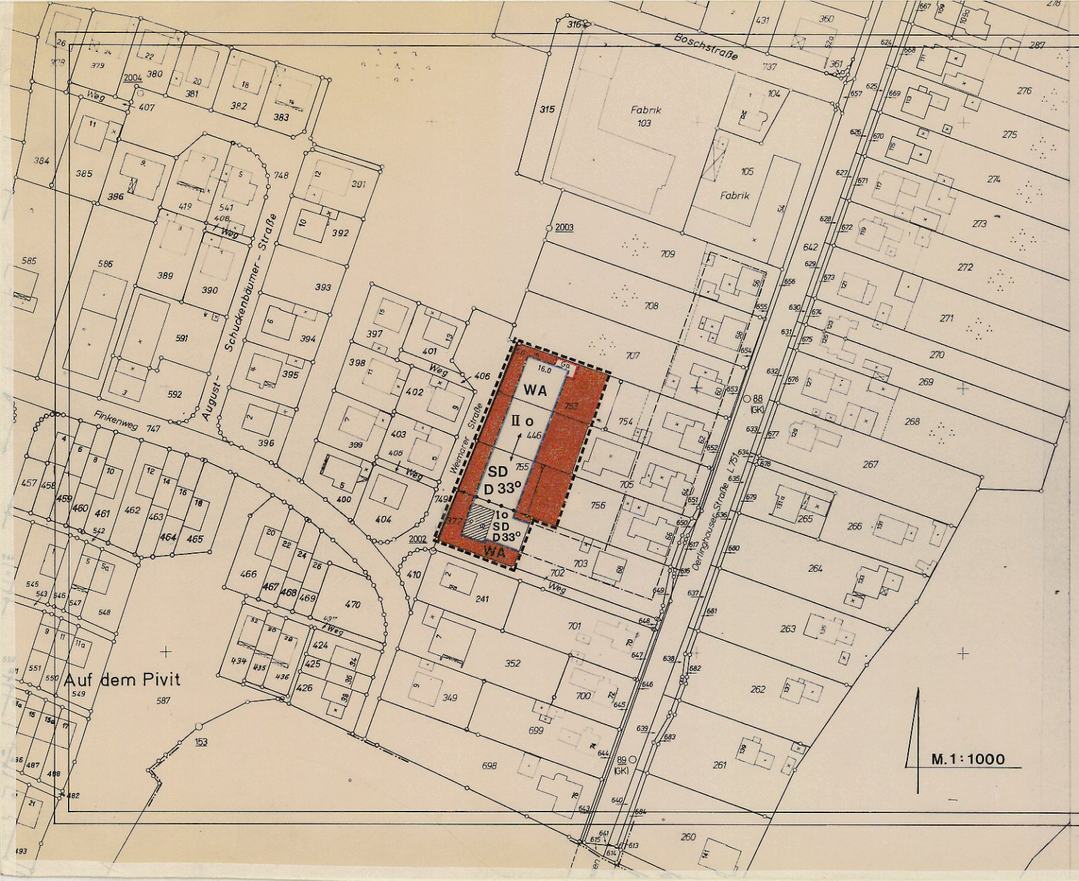

ZEICHENERKLÄRUNG: GEM. PLANZEICHENVERORDN. 1981

FESTSETZUNGEN NACH §9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der vereinfachten Änderung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Bauland sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend der angegebenen Art u. dem Maß der baulichen Nutzung u. der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind farbig angelegt bzw. gerastert.

WR	Reines Wohngebiet	GN	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GE(N)	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
WB	Besonderes Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SO KUR	Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Kurgebiet
MK	Kerngebiet		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(II)	Zwingende Zahl der Vollgeschosse z.B. 2 Vollgeschosse	0,4	Grundflächenzahl z.B. 0,4
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. bis zu 2 Vollgeschossen	3,0	Baumassenzahl z.B. 3,0
III – V	Zahl d. Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze	(Ø8)	Geschossflächenzahl z.B. 0,8 Fehlt die Angabe der GRZ, GFZ, BMZ so gilt das zulässige Maß §17(1) BauNVO als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o	offene Bauweise	g	geschlossene Bauweise
ED	Nur Einzel- bzw. Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig		Baulinie
E	Nur Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig		Baugrenze
H	Nur Hausgruppen zulässig		

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzung wie:

	Schule		Soz. Einrichtungen wie Kindergarten
	Kirchliche Gebäude und Einrichtungen		Post

VERKEHRSFLÄCHEN

	Straßenverkehrsflächen wie öffentliche Straßen, Fußwege		Straßenbegrenzungslinie soweit sie nicht mit einer Baulinie oder -grenze zusammenfällt
P	öffentliche Parkflächen		Einfahrt
P	Ruhender Verkehr		Einfahrtsbereich
F	Fußgängerbereich		Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
	Fußweg		

VERSORGUNGSFLÄCHE

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen wie z.B.

	Brunnen	T	Trafostation
		G	Gasdruckreglerstation

HAUPTLEITUNGEN

Oberirdische Versorgungsleitung

Unterirdische Versorgungsleitungen wie z.B. E = Elektrizitat, A = Abwasser

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

	Grünfläche		Sportplatz
	Friedhof		Spielplatz
			Parkanlage

GEMARKUNG: WERL-ASPE
FLUR: 7

Größe des Plangebietes ca. 0,29 ha

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch EVertr vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1122)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419 ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 432)

Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch EVertr vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1122)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475 SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW 1990 S. 141)

ENTWURF: STADTPLANUNGSAMT Bad Salzuflen, den 6.5.1991
In der Fassung vom 3.5.1991
Amtsleiter

WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT, SCHUTZFLÄCHEN U.A.

	Wasserflächen		Fläche für die Landwirtschaft		Fläche z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern
	Fläche für Aufschüttung		Wald		Anzupflanzende Bäume und Sträucher
	Flächen für Nutzungsbeschr.	E	Erholungswald		Fläche z. Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern
					Zu erhaltende Bäume u. Sträucher

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

SH/Gar	Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen Spiel- u. Freizeitfläche	GSt/GGar/TG	Fläche für Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen
HOTEL	Besonderer Nutzungszweck	GFL	mit Geh-, Fahr- o. Leitungsrecht zu belastende Flächen
	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
FD	Flachdach		Durchgänge, Durchfahrten, Arkaden
SD	Satteldach		
WD	Walmdach		Aufschüttung
D	Dachneigung laut Planeintrag ± 5° Abweichung zulässig		Abgrabung
	Hauptfirstrichtung		Stützmauer
h=	Einfriedigung mit Angabe der Höhe z.B. bei Atriumhäusern		
z.B. 8.50m	Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0,70 m bis 2,50 m Höhe bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen		

Zuwiderhandlungen gegen die gem. §81(4) BauONW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen örtl. Bauvorschr. sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des §79(1) Ziffer 14 BauONW u. können gem. §79(3) BauONW als solche geahndet werden.

ERLÄUTERUNGEN

700	Höhenlinie	12	Vorhandene Gebäude ggfls. mit Haus-Nr. und Geschosszahl
	Gemarkungsgrenze		
	Flurgrenze		Vorhandene Gebäude noch nicht eingemessen
	Flurstücksgrenze		
	Geplante Flurstücksgrenze		

Die nicht von dieser Änderung betroffenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten weiterhin.

1. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 1002/A DER STADT BAD SALZUFLEN

11. VEREINF. ÄNDERUNG NACH §13 BauGB FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER WEIMARER STRASSE. FLURSTÜCKE 753 tw, 446, 755, 756 tw. u. 377.

Die Darstellung des im Bebauungspl. als vorh. ausgewiesenen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein, bis auf die mit einem • versehenen Gebäude. Diese sind lediglich nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen.
Ein Feldvergleich wurde nicht durchgeführt. Der Nachweis der vorh. Gebäude ist daher evt. nicht vollständig.
Es wird bescheinigt, daß d. Festlegung d. städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Kreis Lippe Katasteramt

Kreisvermessungsrat

Detmold, den 15.5.1991

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. §10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 10.07.1991 als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister

Bad Salzuflen, den 15. Juli 1991

Stadtdirektor

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. §11 des Baugesetzbuches am _____ angezeigt worden.
Bestätigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom _____

A.Z.
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Detmold, den _____

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. §12 des Baugesetzbuches am 10.9.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden und wird ab 10.9.1991 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Bad Salzuflen, den 2. Oktober 1991

Stadtdirektor